



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0100/17

Az.: 900-9978769-0001/AAG-0001

vom 26.04.2019

Auf Antrag der

Firma

Biogas Lusebrink GmbH & Co. KG

Lusebrink 1

59597 Erwitte

vom 12.09.2017, eingegangen am 02.11.2017, zuletzt ergänzt am 12.02.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

am Standort in 59597 Erwitte, Lusebrink 1, Gemarkung Schmerlecke, Flur 10, Flurstück 228

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die beantragte Erweiterung der bislang baugenehmigungspflichtigen Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers (Endlager 3) mit Gasspeicher ($D_i = 32,0 \text{ m}$, $h = 8,0 \text{ m}$, $V = 6.434 \text{ m}^3$) [TBE 2.4]
- Bauliche Erweiterung des vorhandenen BHKW-Gebäudes [TBE 3.1]
- Errichtung und Betrieb eines BHKWs innerhalb des erweiterten BHKW-Gebäudes zur Spitzenlastabdeckung mit einer Feuerwärmeleistung von 3.683 kW (1.560 kW_{el}) [TBE 3.3]
- Erhöhung der Gesamtfeuerwärmeleistung der Anlage auf 4.674 kW (1.960 kW_{el})
- Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage um $15,0 \times 52,0 \text{ m}$ auf insgesamt 2.860 m^2 [TBE 1.2]
- Änderung (keine Bioabfälle) und Erhöhung der Einsatzstoffe auf eine Durchsatzleistung von 11.650 t/a
- Erhöhung der Gasproduktion von $< 1,2 \text{ Mio. Nm}^3/\text{a}$ auf $1,5 \text{ Mio. Nm}^3/\text{a}$
- Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspeichers [TBE 3.5]
- Errichtung eines Havariewalls mit Havariebecken [TBE 2.9]
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (als Teil des Havariebeckens) [TBE 2.11]

Die beantragte Erweiterung der Anlage führt dazu, dass diese erstmalig die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebenden Leistungsgrenzen überschreitet. Damit bedarf gemäß § 1 Abs. 5 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die gesamte Anlage der Genehmigung.

Angaben zur Kapazität

- Die Durchsatzleistung an Einsatzstoffen erhöht sich auf 11.650 t/a (ca. 31,9 t/d)
- Die Jahresproduktionskapazität an Biogas erhöht sich auf 1,5 Mio. Nm³/a
- Die Lagerkapazität an Gärreste erhöht sich auf 10.213 m³
- Das Gesamtlagervolumen an („vorhandenem“ i. S. der 12. BImSchV) Biogas erhöht sich auf 21.451 kg (ca. 16.501 m³)
- Die Gesamtfeuerwärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage erhöht sich auf 4.674 kW; die elektrische Leistung erhöht sich auf 1.960 kW
 - BHKW M1 991 kW FWL / 400 kW_{el} TBE 3.2 (Bestand)
 - BHKW M2 3.683 kW / 1.560 kW_{el} TBE 3.3 (Neu)

Angaben zu den Einsatzstoffen

In der Anlage werden die nachfolgend genannten Einsatzstoffe und Inputmengen angenommen und behandelt:

Maissilage	5.750 t/a
Grünroggen	200 t/a
Ganzpflanzensilage (GPS)	200 t/a
Zuckerrüben	300 t/a
Schweinegülle	3.600 t/a
Schweinemist	100 t/a
Rindergülle	100 t/a
Rindermist	1.000 t/a
Pferdemist	100 t/a
Geflügelmist	300 t/a

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Konti-Betrieb) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für den Gärrestbehälter, die Erweiterung des BHKW-Gebäudes, die Erweiterung der Fahrsiloanlage, des Warmwasserspeichers sowie des Havariebeckens und -walls werden mit eingeschlossen.

Weitere Genehmigungen

Die gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) erforderliche Zulassung gilt unverändert fort.

Die **Zulassungsnummer** lautet weiterhin **DE 05 974 0060 11**

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Hinweis:

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein [...], mit Ausnahme von [...] wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltgesetzes.

Infolgedessen wird darauf hingewiesen, dass der wasserrechtliche Entwässerungsantrag zur Einleitung von Niederschlagswasser gem. § 8 WHG gesondert bei der dafür zuständigen oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54) zu stellen ist.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Baugenehmigungen des Kreises Soest

vom 23.03.2011, Az. 63.02.0487-63.40.00-10001974
und
vom 14.06.2017, Az. 63.02.0487-63.40.00-17000444

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

Rückbauverpflichtung und Bankbürgschaft

Vor Inbetriebnahme der Anlage muss die Antragstellerin bzw. der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgeben, die beinhaltet, dass die gesamte Anlage einschließlich der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig beseitigt wird (Rückbauverpflichtung). Die Verpflichtungserklärung ist bei der Abteilung Bauen und Wohnen der Kreisverwaltung Soest als Baulast einzutragen.

Zudem ist eine Bankbürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten bei der Kreisverwaltung Soest zu hinterlegen.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden; andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Baumaßnahmen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als .pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Einsatzstoffe und Gärreste sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr erfolgen.
- 2.2 Aufgrund der betrieblichen Besonderheiten ist in maximal zehn Nächten eines Kalenderjahres abweichend von vorstehendem auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Einsatzstoffe und Gärreste sowie innerbetrieblicher Transportverkehr zulässig. Dies ist im Betriebstagebuch mit Begründung der betrieblichen Notwendigkeit zu dokumentieren.
- 2.3 In den Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) darf nur das bei der Vergärung erzeugte Biogas eingesetzt werden.

3. Nebenbestimmungen zum Stoffkatalog

- 3.1 In der Biogasanlage dürfen ausschließlich die nachfolgend genannten Substrate angenommen, gelagert und behandelt werden:

Maissilage	5.750 t/a
Grünroggen	200 t/a
Ganzpflanzensilage (GPS)	200 t/a
Zuckerrüben	300 t/a
Schweinegülle	3.600 t/a
Schweinemist	100 t/a
Rindergülle	100 t/a
Rindermist	1.000 t/a
Pferdemist	100 t/a
Geflügelmist	300 t/a

- 3.2 Es dürfen nur Abfälle der nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummer und -bezeichnungen angenommen, gelagert und behandelt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / Lärmschutz

- 4.1 Lärmrelevante Anlagenkomponenten (bspw. BHKW-Modul) sind dem Stand der Lärmreduzierungs- und Lärmminderungs-technik entsprechend auszuführen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

5.1 Emissionsbegrenzungen BHKWs

5.1.1 Die Emissionen im Abgas der Quelle EQ 5 (BHKW M 1 / TBE 3.2) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Kohlenmonoxid | 1,0 g/m ³ |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,50 g/m ³ |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 0,31 g/m ³ |
| d) | Formaldehyd | 30 mg/m ³ |

5.1.2 Die Emissionen im Abgas der Quellen EQ 6 (BHKW M 2 / TBE 3.3) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Kohlenmonoxid | 0,65 g/m ³ |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,50 g/m ³ |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 0,31 g/m ³ |
| d) | Formaldehyd | 30 mg/m ³ |

Die unter Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2 genannten Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.2 Das Abgas der Quelle EQ 6 (BHKW M 2 / TBE 3.3) ist über einen Schornstein ohne behindernde Einbauten über Dach so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

5.3 Einzelmessungen

- 5.3.1 Nach Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage sind die unter Nr. 5.1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Anschließend sind wiederkehrend die unter Nr. 5.1.1 a), b) und d) und die unter Nr. 5.1.2 a), b) und d) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin jährlich feststellen zu lassen.

Die unter Nr. 5.1.1 c) sowie die unter Nr. 5.1.2 c) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind wiederkehrend jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank „ReSyMeSa“ - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 5.3.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.3.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 5.3.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als .pdf-Datei (dezernat52@bra.nrw.de) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nr. 5.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

5.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 5.4.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.
- 5.4.2 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind umgehend zu beseitigen. Die Betriebsstörungen sind mit Datum, Ursache und den veranlassten Maßnahmen im Betriebstagebuch zu erfassen.
- 5.4.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 5.4.4 Auftretende Verunreinigungen auf den Fahrflächen sind umgehend zu entfernen. Außerdem sind diese Fahrflächen regelmäßig, mind. einmal wöchentlich, mit geeignetem Gerät (z. B. Kehrmachine) zu reinigen.
- 5.4.5 Das Abgas aus der Notfackel ist in die freie Luftströmung senkrecht nach oben abzuleiten.
Die Betriebszeiten der Notfackel sind im Betriebstagebuch mit Begründung der betrieblichen Notwendigkeit zu dokumentieren.

6. Nebenbestimmungen zu Gerüchen

- 6.1 Zur Minimierung der Geruchsemissionen ausgehend von der Fahrsiloanlage [TBE 1.2] sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- a) Der Silostock ist bereits bei der Einlagerung des Siliergutes optimal zu verdichten und gegenüber dem Eindringen von Luft und Niederschlagswasser bei bzw. unmittelbar nach der Einlagerung bestmöglich zu verschließen und abzudichten.
Die Wandfolien sind längsseitig vollständig über den gesamten Silagekörper bis in den Entnahmebereich auszubilden.
Insbesondere ist der Niederschlagswassereintrag in die Silage über die Seitenwände der Siloanlage zu verhindern. Die obersten wasserführenden Folien sind an den Seitenwänden bis zu den Entnahmebereichen vollständig hoch zu führen, bis über die Oberkante der Seitenwände zu legen und dauerhaft an der Oberkante zu befestigen.
 - b) Die gelagerte Silage ist, mit Ausnahme der Anschnittflächen, luftdicht abzudecken (z. B. durch eine Folie).
 - c) Um Nachgärungen zu vermeiden, hat die Entnahme des Silierguts so zu erfolgen, dass die Anschnittfläche möglichst glatt gehalten und das Lagergut nicht unnötig aufgelockert wird.
 - d) Bei der Lagerung von Geflügelmist (oder ähnliche geruchsintensive Stoffe) ist dieser luftdicht abzudecken (z. B. durch eine Folie).
 - e) Durch Silage und Festmist verursachte Verunreinigungen der Fahrsiloanlagen und deren Umgebung sind unverzüglich zu beseitigen.
 - f) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass entstehendes Silagesickerwasser und mit Silage belastetes Oberflächenwasser vollständig und schnellstmöglich dem Behandlungsprozess zugeführt wird.

7. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 7.1 Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 7.2 Die in den Prüfberichten zur statischen Berechnung enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Bauausführung zu erfüllen.
- 7.3 Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktion sind vom beauftragten Prüfsingenieur für Baustatik durchführen zu lassen. Die mängelfreien Kontrollberichte sind der Bauaufsichtsbehörde zur Rohbaufertigstellung vorzulegen.
- 7.4 Der Havariewall löst Abstandflächen aus. Die Größe der Abstandflächen beträgt 0,8 x Höhe des Havariewalls; mindestens jedoch 3,00 m. Die Abstandflächen dürfen nicht über die Mitte der Flurstücke 210/37 und 176 hinausragen.

8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 8.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept der Stöber Beratende Ingenieure PartGmbH, An der Talle 114, 33102 Paderborn vom 12.07.2018 (2. Revision / 1. Ergänzung) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

9. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 9.1 Bei der Erstellung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV und der Beschreibung des Sicherheitsmanagementsystems gem. Anh. III der 12. BImSchV ist folgende Arbeitshilfe zu berücksichtigen:

- Leitfaden KAS-19 der Kommission für Anlagensicherheit zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem

- 9.2 Es sind sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion wie PLT-Sicherheitseinrichtungen zu ermitteln. Grundlage für die Ermittlung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen ist eine systematische Gefahrenanalyse. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Konzept zur Verhinderung von Störfällen darzustellen.

- Als Erkenntnisquelle ist heranzuziehen:
 - Vergleiche Kap. 4.2 „Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen“ des KAS-19, KAS-1b „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“, sowie Kap. 9.2.4.2 „Anlagenteile mit besonderer Funktion“ der Vollzugshilfe zur StörfallV vom März 2004.

- 9.3 Bei der technischen Ausführung ist der Stand der Sicherheitstechnik zu berücksichtigen.

- Als Erkenntnisquellen sind heranzuziehen:
 - „Stand der Sicherheitstechnik von Biogasanlagen im Anwendungsbereich der Störfall – Verordnung“ [LANUV NRW, 2015]
 - Der Entwurf der Technischen Regel für Anlagensicherheit Biogasanlagen TRAS – 120 sowie die darin genannten Regelungen. Der Entwurf ist auf den Internetseiten der Kommission für Anlagensicherheit zugänglich: <https://www.kas-bmu.de/tras-entwuerfe.html>
- R&I-Fließbilder gemäß EN ISO 10628 sind zu erstellen. Dabei sind Kennbuchstaben nach DIN 19227 zu verwenden. PLT-Sicherheitseinrichtungen gem. VDE/VDI 2180 sind mit einem „Z“ zu kennzeichnen und einer SIL-Klasse zuzuordnen.
- Ein Nachweis über die Standsicherheit und Festigkeit unter Berücksichtigung aller auftretenden Kräfte (Hydrostatik, dynamische Belastungen aus Rührern und Fließbewegungen des Substrates, Schiefstand des Behälters, Windlasten im Sinne der TRAS 320, Reißfestigkeit / Weiterreißfestigkeit des Wetterschutzdaches) ist erforderlich.

9.4 Mit der unter Nr. 1.5 genannten Inbetriebnahmemeldung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, eine Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV zu übersenden. Dafür ist das Formular im bereitgestellten Download zu verwenden:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/stoerfallrecht/do_stoerfallrecht/index.php

- In der Anzeige sind alle gefährlichen Stoffe im Sinne der 12. BImSchV zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Biogasmenge im Gasspeicher, Betriebsmittel wie Öl (Frischöl, Altöl), Spurenelemente und ggfls. Flüssiggas.

9.5 Vor Inbetriebnahme ist die Biogasanlage durch einen nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen auf den Stand der Sicherheitstechnik zu überprüfen. In dem Gutachten sollte insbesondere erläutert werden, ob die Nebenbestimmungen 9.1 bis 9.3 zum Störfallrecht erfüllt werden. Der Sachverständige sollte mindestens für folgende Fachgebiete zugelassen sein:

- 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
- 10 MSR-/Prozessleittechnik
- 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation

Die Sachverständigen können mit dem Recherchesystem für Sachverständige (ReSyMeSa) ermittelt werden:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Sachverst/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzSachverst>

Der Sachverständige kann sich bei Rückfragen an die Zulassungsbehörde wenden.

Auf die LAI-Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG vom 08.02.2013 wird hingewiesen.

Hinweis:

Alle Biogas führenden Anlagenteile müssen in regelmäßigen Abständen auf unzulässige Gasaustritte (Leckagen) überprüft werden. Ergänzend zu der Überprüfung durch den Betreiber sollen diese Anlagenteile mit bildgebenden Prüfverfahren (z. B. methansensitive Kamera) bei geeigneten Wetterverhältnissen überprüft werden.

Auf das LANUV-Arbeitsblatt 40 „Verminderung von Methanaustritten bei Biogasanlagen – Verbesserung der Gasdichtigkeit und weitere Maßnahmen“ wird hingewiesen.

10. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

10.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das der Input und der Output der Biogasanlage mit folgenden Angaben zu dokumentieren ist:

- Datum der Anlieferung
- Datum der Abfuhr
- Mengenangaben in Gewichtseinheiten oder in Volumeneinheiten
- Angaben zur Beschaffenheit und zum Herkunftsort der Eingangssubstrate
- Angaben zur Beschaffenheit und zum Ausbringungsort des Gärrestes

Das Betriebstagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.

11. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.1 Allgemeine Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.1.1 Der Boden im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen muss so beschaffen sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht

- in ein oberirdisches Gewässer,
- eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder
- in das Erdreich gelangen können.

Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig sein und zwar sowohl gegen die umzufüllenden wassergefährdenden Flüssigkeiten als auch gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen.

11.1.2 In dem Lagerraum für wasser- und bodengefährdende Stoffe (z. B. Schmierölstation) dürfen keine Bodenabläufe eingebaut werden.

11.1.3 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Befüll- und Entleervorgang der einzelnen Anlagen (z. B. Ölwechsel der Gasmotoren, Betankung und Entleerung der Ölbehälter) ständig durch geeignetes Personal überwacht wird. Dabei hat er sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtung zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten. Es ist dabei außerdem sicher zu stellen, dass evtl. austretende Flüssigkeiten vollständig sicher aufgefangen werden.

11.1.4 Die Auffangwannen sind immer trocken und sauber zu halten und müssen allseitig einsehbar sein, um Undichtheiten der Lagerbehälter schnell und sicher feststellen zu können.

- 11.1.5 Beim Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen müssen die Beschäftigten über mögliche Gewässergefährdungen sowie über Gegenmaßnahmen vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 11.1.6 Ausgetretene wassergefährdenden Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 11.1.7 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die zuständige Überwachungsbehörde ist unverzüglich zu informieren.
- 11.2 Auflagen zum Bau und Betrieb des BHKWs [TBE 3.3]
- 11.2.1 Um bei einem Schadensfall austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher zurückzuhalten, ist das neue BHKW oberhalb einer dichten Auffangwanne aufzustellen. Die Auffangwanne muss das maximal vorhandene Volumen an wassergefährdender Flüssigkeit fassen können.
- 11.2.2 Die Auffangwanne des neuen BHKWs ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 11.2.3 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Frisch- und Altölbehälter aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 11.2.4 Die Frisch- und Altölbehälter sind mit einer bauartzugelassenen Leckagesonde und einem Füllstandsmesser auszurüsten.
- 11.2.5 Die Befüll- und Umfüllvorgänge im Rahmen der Wartung
- des neuen BHKWs
 - Frisch- und Altöllagertanks
- haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal und auf einer befestigten Fläche zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 11.2.6 Im Aufstellungsbereich des neuen BHKWs ist stets eine ausreichende Menge an Ölbindemittel bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 11.2.7 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen.

11.3 Auflagen zum Bau und Betrieb der Biogasanlage, insb. des Gärrestebehälters [TBE 2.4]

11.3.1 Beim Bau und Betrieb der Biogasanlage (Annahmebehälter, Fermenter, Gärrestspeicher), der zur Biogasanlage gehörenden technischen Anlagenteile (Rohrleitungen, Pumpen, Schieber, Annahme- und Entnahmestation etc.) und den Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeigen, Überfüllsicherungen etc.) sind die Vorgaben des „Anforderungskatalogs Biogasanlagen (MUNLV, Stand 10/2009)“ einzuhalten.

11.3.2 Vor Inbetriebnahme (Befüllung mit Substrat) sind die Biogasanlage sowie die zugehörigen technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen durch einen Sachverständigen nach § 52 der AwSV entsprechend der Vorgaben der Nr. 3.3.3 des „Anforderungskatalogs Biogasanlagen (MUNLV, Stand 10/2009)“ überprüfen zu lassen (Inbetriebnahmeprüfung). Die Inbetriebnahmeprüfung entfällt für Anlagenteile, die dieser Prüfung bereits unterzogen wurden. Dem Sachverständigen sind die Protokolle über die bereits durchgeführten Prüfungen vorzulegen.

Gegenstand der Sachverständigen-Prüfung ist die ordnungsgemäße Umsetzung

- der betroffenen eingereichten Antragsunterlagen,
- der betroffenen wasserwirtschaftlichen Anforderungen dieses Bescheides (u. a. auch die Prüfung der eingeforderten Nachweise) und
- sonstiger wasserwirtschaftlicher Vorgaben (z. B. dem „Anforderungskatalog Biogasanlagen (MUNLV, Stand 10/2009)“),
- der in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen.

Um einen Gesamtüberblick über die durchgeführten Prüfungen zu erhalten, sind die Protokolle der früheren und der im Rahmen der Anlagenerweiterung durchgeführten, aktuellen Prüfungen dem Dez. 52 – AwSV-Gruppe – der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich vorzulegen.

Neue und wesentlich geänderte Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung des Sachverständigen nach § 52 AwSV ergeben hat, dass die neue bzw. wesentlich geänderte Anlage keine Mängel aufweist und der Prüfbericht dem Dezernat 52 – AwSV-Gruppe – der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt.

Anmerkung:

Um die erforderlichen Prüfungen des Sachverständigen optimal auf den Bauablauf abstimmen zu können (z. B. Überprüfung von Bauteilen, die nach Fertigstellung der Gesamtanlage nicht mehr einsehbar sind, wie z. B. die Leckerkennung von Behältern und Rohrleitungen) wird unbedingt empfohlen, den Sachverständigen nach § 52 AwSV bereits vor Baubeginn einzubeziehen.

- 11.3.3 Die Biogasanlage sowie die zugehörigen technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 der AwSV herzustellen/einzubauen.

Anmerkung:

Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind in dem „Anforderungskatalog Biogasanlagen (MUNLV, Stand 10/2009)“ unter Nr. 3.3.2 geregelt.

- 11.3.4 Die Biogasanlage und die zu diesen Anlagen gehörenden technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind gegen die zur Anwendung kommenden Medien dicht und beständig auszuführen.
- 11.3.5 Unter der Bodenplatte des neu zu erstellenden Gärrestelagers sowie unter den neu zu verlegenden Rohrleitungen ist eine flüssigkeitsdichte Kunststoffdichtungsbahn (Dicke mind. 0,8 mm) zu verlegen (Leckerkennungsfolie). Die Enden der Folie haben die Bodenplatte so weit zu überlappen, dass sie seitlich hochgeklappt und von außen an die jeweilige Behälterwand geführt werden kann. In der so entstehenden „Folientasche“ ist ein Drainagerohr zu verlegen, das zu Kontrollschächten führt. Die Kontrollschächte dienen zur Erkennung von eventuell auftretenden Leckagen am Behälterfuß. Ein Eindringen von Grundwasser und versickertem Niederschlagswasser in die Drainage ist zu unterbinden.
Die Leckerkennungsdrainage darf keine Vorflut in ein Gewässer oder in das Grundwasser haben. Eine Verbindung mit den Rohrleitungen zur Ableitung des Niederschlagswassers ist nicht zulässig.
- 11.3.6 Das neue Gärrestelager ist durch eine Wasserstandsprüfung nach DIN 11622 auf Dichtheit kontrollieren zu lassen.
Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen.
- 11.3.7 Fugen sind in geeigneter und dauerhafter Weise abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendungsnachweis nachgewiesen ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind, insbesondere die Beständigkeit gegen Gülle. Dabei sind die bauaufsichtlichen Regelungen für den Verwendbarkeitsnachweis gemäß Bauregelliste A, Teil 1 und 2 zu berücksichtigen. Neben den Maßen und Einbaubedingungen sind auch die Materialeigenschaften festzulegen und durch Werkszeugnisse nach DIN EN 10204 zu belegen.
- 11.3.8 Die Behälter der Biogasanlage (Annahmebehälter, Fermenter Gärrestebehälter) sind mit Überfüllsicherungen auszurüsten. Des Weiteren ist eine Füllstandkontrolle der Behälter zu gewährleisten.
Behälter die über fest installierte Pumpen befüllt werden, sind mit einer Überfüllsicherung auszustatten, die beim Überschreiten des zulässigen Volumens nicht nur einen Alarm auslöst, sondern auch die Förderpumpen ausschaltet. Dieses muss unter allen Betriebsbedingungen (Manuell-/Automatikbetrieb) gewährleistet sein.

11.3.9 An der Entnahme/Befüllstation ist ein Not-Aus-Schalter zu installieren, der im Schadensfall eine weitere Befüllung von Fahrzeugen unterbindet (z. B. Abschalten der Förderpumpe).

11.3.10 An substrat- und sickersafführende Rohrleitungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- a) Rohrleitungen sind medienbeständig und dicht auszuführen. Die Verbindungen der Rohrleitungen sind als „unlösbare Verbindungen“ auszuführen (verschweißt oder verklebt). Steckverbindungen sind nicht zulässig.
- b) Rohrleitungen sind so auszuführen, dass wiederkehrende Überprüfungen durchgeführt werden können.
- c) Rohrleitungen, die die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können.
- d) Rohrleitungen, die die Behälterwandungen durchdringen, sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwand anzuordnen ist. (nur für substratführende Rohrleitungen).
- e) Rohrleitungen sind an beiden Enden mit Absperrschiebern zu versehen (nur für substratführende Rohrleitungen)
- f) Rohrleitungen sind einsehbar zu verlegen oder in die Leckerkennung einzubeziehen (nur für substratführende Rohrleitungen).

Alle Rohrleitungen sind vor der Erstbefüllung der Biogasanlage durch einen einschlägig erfahrenen Fachbetrieb mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen.

11.3.11 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen.

11.3.12 Sämtliche Verkehrsflächen im Bereich der Biogasanlage sind wasserundurchlässig auszubilden (z. B. Asphalt).

11.3.13 Alle mit Gülle/Substrat gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen der Behälter der Biogasanlage führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlussklappen, Ventile) versehen sein. Die Sicherheitseinrichtungen sind gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

11.3.14 Absperrschieber und Pumpen sind leicht zugänglich und überwachbar auszuführen. Oberirdisch angeordnete Absperrschieber sind über einer befestigten Fläche und nicht einsehbar installierte Schieber (z. B. unterirdisch) in einem Kontrollschacht anzuordnen.

11.3.15 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein. Die Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind jeweils über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.

- 11.3.16 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).
- 11.3.17 Die Erdumwallung der Anlage ist derartig auszuführen, dass ein „Unterlaufen“ des Walles (ausreichende Verzahnung Untergrund / Wall) mit im Schadensfall austretendem Substrat nicht erfolgen kann.
Für den Bau der Erdumwallung ist geeignetes Material (bindiger Boden) zu verwenden. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften des Erdbaus zu beachten, so dass eine ausreichende Standsicherheit und Dichtheit gegeben ist. Dies trifft sowohl auf die bestehende Umwallung, die nicht verändert wird, als auch auf die Erweiterung der Umwallung zu.
- 11.3.18 Damit im Schadensfall austretendes Substrat oder Löschwasser innerhalb der Umwallung bleibt, dürfen keine Rohrleitungen aus der Umwallung herausgeführt werden, durch die Substrat oder Löschwasser außerhalb der Umwallung gelangen kann. Dies gilt ebenfalls für die erforderlichen Versorgungsleitungen der Anlage.
- 11.3.19 Die Errichtung der Erdumwallung ist durch ein einschlägig erfahrenes Ingenieurbüro/Gutachterbüro für Erdbau zu überwachen.
Die ordnungsgemäße Ausführung ist nach Fertigstellung durch das überwachende Büro zu bestätigen.
Die Bestätigung hat sich sowohl auf die bestehende Umwallung als auch die Erweiterung der Umwallung zu beziehen.
Name und Anschrift des Büros sind vor Beginn der Arbeiten dem Dez. 52 – AwSV-Gruppe – der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen.
- 11.3.20 Nach Beendigung der Erdarbeiten ist die Erdumwallung zum Schutz gegen Erosion unverzüglich mit Graseinsaat einzugrünen.
- 11.3.21 Die Vorgaben an die erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle und Unterhaltung der Erdumwallung sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.
- 11.3.22 Für den Anlagenbetrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind die Eigenkontrollen (z. B. Kontrollschächte etc.), die besonderen Vorkommnisse einschließlich der Betriebsstörungen und die eingeleiteten Maßnahmen zu protokollieren und bei der wiederkehrenden Prüfung dem Sachverständigen nach § 52 AwSV und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 11.3.23 Der Betreiber der Anlage hat ihre Dichtigkeit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen und ggf. einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb gem. Ziff. 3.3.2 des „Anforderungskatalogs Biogasanlagen (MUNLV, Stand 10/2009)“ abzuschließen.
Darüber hinaus hat der Betreiber die einzelnen Anlagenteile mindestens einmal jährlich einer gründlichen Sichtkontrolle zu unterziehen und deren Durchführung mit Datum schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten.
Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind jeweils unverzüglich beheben zu lassen.

11.3.24 Änderungen der Zuständigkeiten, Personen und der technischen Ausrüstung bei „Havariealarm“ (Kapitel 5.2.3 der Antragsunterlagen) sind dem Dezernat 52 – AwSV-Gruppe – der Bezirksregierung Arnsberg 14 Tage vor der vorgesehen Änderung mitzuteilen.

11.3.25 Eine Havarie in der Anlage ist dem Dezernat 52 – AwSV-Gruppe – der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen.

Auf die Benachrichtigung der ständig besetzten Nachrichten- und Bereitschaftszentrale des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen wird hingewiesen.

Hinweis:

Die Biogasanlage, die zur Biogasanlage gehörenden technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind gem. Ziff. 3.3.3 in Verb. mit 3.3.3.2 des „Anforderungskatalogs Biogasanlagen (MUNLV, Stand 10/2009)“ spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV überprüfen zu lassen (wiederkehrende Prüfung).

11.4 Auflagen zum Bau und Betrieb der Fahrsiloanlage

11.4.1 Beim Bau und Betrieb der Fahrsiloanlage sind die Vorgaben der DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ und der Anlage 7 der AwSV einzuhalten.

11.4.2 Die Bodenplatte der Fahrsiloanlage, die vorgesehenen Entwässerungsschächte bzw. der Silagesickersaftscht sowie die zugehörigen Rohrleitungen sind gegen die anfallenden Gärsäfte und mit Gärstaft verunreinigtem Niederschlagswasser dicht und beständig auszuführen.

11.4.3 Fugen (z. B. im Bereich der Betonwände oder Einbauten wie Rinnen und Abläufe) sind gegen die anfallenden Medien dicht und beständig auszuführen. Es dürfen zur Fugenabdichtung nur Bauprodukte verwendet werden, deren Verwendbarkeit nachgewiesen ist.

11.4.4 Das Gärfuttersilo ist konstruktiv so zu erstellen, dass Gärsäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser nicht in das Grundwasser, in ein Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Das im Gärfuttersilo und auf den versiegelten Fahr-/Rangier- sowie Verkehrsflächen anfallende, belastete Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten, soweit das verunreinigte Niederschlagswasser nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung verwendet wird.

11.4.5 Auffangrinnen und Einlaufschächte sind ständig sauber und betriebsbereit zu halten.

11.5 Regelungen zum zeitlichen Ablauf der Anlagenerweiterung und zum Betrieb der Anlage während der Anlagenerweiterung

11.5.1 Mit dem Bau des neuen Gärrestelagers darf erst begonnen werden, wenn die Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der gesamten Umwallung des Erdbau-Ingenieurbüros dem Dez. 52 – AwSV-Gruppe – der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt.

11.6 Löschwasserrückhaltung

11.6.1 Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRÜRL – ist zu beachten.

11.6.2 Das Brandschutzkonzept „Errichtung einer Biogasanlage“, Auftragsnummer 17160 (10259) der Stöber Beratende Ingenieure PartGmbH, Paderborn, vom 12.07.2018 ist zu beachten und umzusetzen.

11.7 Hinweise:

11.7.1 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

11.7.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

11.7.3 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.

11.7.4 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die Biogasanlage zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

11.7.5 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 11.7.4 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

11.7.6 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

11.7.7 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens, zum Schutz des Grundwassers und zur Ableitung des Niederschlagswassers

12.1 Vor der jeweiligen Einlagerung an Silage auf der Silagelagerfläche ist sicherzustellen, dass die Trenneinläufe in das Schmutzwassersystem entwässern. Diese Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

12.2 Das anfallende Niederschlagswasser der zeitweise verschmutzten Bereiche (geräumte Fahrhilofläche mit den zugehörigen Rohrleitungen und Schächten) darf erst und nur dann zum Regenrückhaltebecken abgeleitet werden, wenn diese leerstehen und vollständig sowie ausreichend (nass-)gereinigt wurden (bspw. durch Hochdruckreiniger). Die Reinigung der Siloflächen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

12.3 Anfallendes Niederschlagswasser von (nass-)gereinigten Siloflächen teilgefüllter Silos darf nicht in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

12.4 Abwasser, das während der (Nass-)Reinigung der Siloflächen der Bodeneinläufe sowie des Rohrleitungssystems anfällt, ist in den Anlagenprozess (Prozesswasserspeicher) zurückzuführen.

12.5 Die Abflussmenge aus dem Regenrückhaltebecken in das namenlose Gewässer ist auf einen max. Abfluss von 5,8 l/s zu begrenzen.

12.6 Die Leitfähigkeitsmesssonde im Messschacht am Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist wie vorgesehen auf den Grenzwert der Trinkwasserverordnung von EC (Leitfähigkeit) = 2,79 mS/cm für eine Referenztemperatur $T = 25 \text{ }^\circ\text{C}$ so einzustellen, dass bei Überschreitung dieses Grenzwertes eine automatische Pumpenabschaltung erfolgt und eine Alarmmeldung (z. B. optisches / akustisches Signal, Meldung an den Betriebsleiter) automatisch an den Anlagenbetreiber übermittelt wird. Die entsprechenden Maßnahmen (z. B. Rückführung des Abwassers in den Anlagenprozess) sind einzuleiten.

12.7 Die Leitfähigkeitsmesssonde ist vor erstmaliger Inbetriebnahme durch den Hersteller oder ein geeignetes Fachunternehmen auf die einzelnen Mess- und Übertragungsfunktionen einzustellen.

12.8 Die Leitfähigkeitsmesssonde ist nach den Herstellerangaben zu warten und durch den Hersteller oder ein Fachunternehmen und auf die korrekte Funktionsfähigkeit mit Übermittlung der Daten etc. zu überprüfen und ggf. neu einzustellen. Die durchgeführten Maßnahmen sind schriftlich (z. B. im Betriebstagebuch) zu dokumentieren.

12.9 Die erfassten Daten von der kontinuierlichen Messung an der Leitfähigkeitsmesssonde sind täglich in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren, mind. drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- 12.10 Das anfallende Niederschlagswasser der im „Lageplan Entwässerung“ in rot markierten Fahrflächen („Vorplatz“) ist aufgrund der nicht auszuschließenden Verschmutzung ständig dem Anlagenprozess (Gärrestspeicher, Annahmebehälter) zuzuführen.
- 12.11 Das anfallende Abwasser aus der Grube der Fahrzeugwaage ist dem Anlagenprozess (z. B. Gärrestspeicher) zuzuführen.
- 12.12 Auftretende Verunreinigungen auf den übrigen Fahrflächen (s. grau markierte Flächen im „Lageplan Entwässerung“) sind jeweils umgehend zu entfernen. Außerdem sind diese Fahrflächen regelmäßig, mind. einmal wöchentlich, mit geeignetem Gerät (z. B. Kehmaschine) zu reinigen.
- 12.13 Für die vorgesehene Bewirtschaftung der Oberflächenentwässerung der betroffenen befestigten Fahrsiloflächen (Ableitung als Schmutz- oder unbelastetes Niederschlagswasser je nach Betriebsweise der Flächen) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die erforderlichen Regelungen, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festzulegen sind.
- 12.14 Die wasserwirtschaftlichen Anlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die erforderlichen Wartungen, z. B. für die Pumpenanlage und die Leitfähigkeitssonde), sind entsprechend den Herstellerangaben durchzuführen.
- 12.15 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der wasserwirtschaftlichen Anlagen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft der Erlaubnis schriftlich eine verantwortliche Person und die stellvertretende Person zu benennen. Jeder Wechsel der Person ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 12.16 Der dem Regenrückhaltebecken vorgelagerte Schacht mit Tauchwand ist in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal im Monat - zu sichten und nach Herstellerangaben zu warten. Bei Bedarf ist die Räumung der Schwimmstoffe sowie der Sedimente vorzunehmen. Sämtliche Maßnahmen sind in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Die Erlaubnis wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWG). Sie befreit nicht von der Haftung gem. 89 WHG.

Für die Änderung der Einleitungserlaubnis gem. § 8 WHG ist ein separater wasserrechtlicher Antrag zu stellen.

Das Formblatt für die Erteilung / Änderung einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemäß § 8 WHG sowie weitere Informationen zur Antragstellung sind zu finden unter:

https://www.bezregarnsberg.nrw.de/themen/a/abwasser_industriell/antraege_anleit/index.php

Die Seiten 9 und 10 des Antragsformulars, welche den Umfang der Antragsunterlagen darlegen, sind zu beachten.

13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

13.1 Entsprechend der §§ 15-17 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit dem Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV muss in explosionsgefährdeten Bereichen vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden.

Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (siehe TRBS 1203 Nr. 3.1) verfügt.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Die Anforderungen des Anhangs 1 der Gefahrstoffverordnung (organisatorische Maßnahmen, Explosionsschutzmaßnahmen, Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen) sind zu beachten.

13.2 Im Rahmen der Prüfung nach Nr. 13.1 festgestellte Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu beheben (§ 5 Abs. 1 und 2, § 12 und § 14 BetrSichV).

13.3 Das im Betrieb vorliegende Explosionsschutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung sind auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

13.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 55.1, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

13.5 Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Dez. 55.1, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
- c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

14. Nebenbestimmungen zum Natur-, Arten-, Habitat- und Landschafts- schutz

14.1 Die im Artenschutzgutachten (Ökon GmH, Stand: 22.01.2019), der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Müller-BBM, Stand: 25.01.2019) und in der antragsgemäßen Eingriffs- und Ausgleichsplanung beschriebene CEF- und Schadensbegrenzungsmaßnahme sowie Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung und umzusetzen, sofern sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt.

14.2 Die CEF-Maßnahme und die Schadensbegrenzungsmaßnahme sind auf der Fläche gemäß der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen (Flurstück 82/46, Flur 1, Gemarkung Schmerlecke).

14.3 Herstellung der Brachfläche

14.3.1 Als Einsaat ist eine standortgemäße vorwiegend niedrigwüchsige Ackerwildkraut- oder Dauerbrachemischung regionaler Herkunft zu verwenden.

14.4 Pflege der Brachfläche

14.4.1 Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

14.4.2 Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden auf der Maßnahmenfläche ist nicht zulässig.

14.4.3 Bei der Bearbeitung des benachbarten Restschlages muss darauf geachtet werden, dass keine Dünge-, Pflanzenschutzmittel und Biozide auf die Maßnahmenfläche gelangen (kein Spritzen bei Ostwind).

14.4.4 Die Maßnahmenfläche darf nicht als Vorgewende oder Weg genutzt werden.

14.4.5 Die Maßnahmenfläche ist an ihrer Nord- und Ostseite durch angespitzte Pfähle im Abstand von mindestens 50 m von den Nachbarflächen abzugrenzen.

- 14.4.6 Der überwiegende Teil der Fläche (75 %) muss einmal pro Jahr gemäht werden.
- Die Mahd darf nur zwischen dem 1. September und dem 15. März (außerhalb der Brutzeit feld- bzw. brachbewohnender Vogelarten) erfolgen.
 - Das Mahdgut ist abzutragen.
 - Die restlichen 25 % der Fläche sollen erst nach zwei Jahren gemäht werden. (Wenn dieser Flächenteil gemäht wird, muss ein anderer Teil (ebenfalls 25 % der Maßnahmenfläche), der im Vorjahr gemäht wurde, stehen gelassen werden.

Hinweis:

Bei Aufkommen von Problemunkräutern sind Pflegemaßnahmen nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde möglich.

- 14.4.7 Die Maßnahme ist vom Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger spätestens bis zur auf den Beginn der Baumaßnahmen folgenden Brutperiode) umzusetzen, auf Dauer zu erhalten und rechtlich zu sichern. (Falls sich zum Zeitpunkt der Genehmigung Ackerfrüchte auf dieser Fläche befinden, dürfen diese geerntet werden. Eine erneute Einsaat mit Ackerfrüchten ist jedoch nicht zulässig. Im auf die Ernte folgenden Frühjahr soll die Einsaat der Feldblumen-, Ackerwildkraut- oder Dauerbrachemischung erfolgen.)

14.5 Artenschutzfachliche Regelung zu den Bauzeiten

- 14.5.1 Die Baumaßnahmen dürfen nicht zwischen dem 15. März und dem 31. Juli (Brutzeit) begonnen werden.
- 14.5.2 Sofern Kranarbeiten erforderlich sind, sind auch diese möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder durch eine ökologische Baubegleitung im Einzelfall freizugeben / zu begleiten.
- 14.5.3 Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden.

Hinweis:

Das Abweichen von dieser Bauzeitenregelung kann nur in einvernehmlicher Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

14.6 Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG

14.6.1 Gehölzpflanzungen - Hecken

Westlich des Havariewalls ist entlang der Flurstücksgrenze eine zweireihige Hecke (ca. 70,0 m x 4,0 m), südlich des Endlagers (ca. 93,0 m x 5,0 m) und westlich des Fahrsilos (ca. 52,0 m x 5,0 m) jeweils eine dreireihige Hecke anzulegen.

- Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- Anpflanzung einheimischer, standortgerechter Sträucher (Verzicht auf das Pflanzen von Bäumen):
 - o Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - o Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - o Hasel (*Corylus avellana*)
 - o Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 - o Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - o Kriechende Rose (*Rosa arvensis*)
 - o Hundsrose (*Rosa canina*)
 - o Heckenrose (*Rosa corymbifera*)
- Pflanzen der Qualität: 3-jährig, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm Größe, regionale Herkunft sind zu verwenden.
- Der Pflanzabstand soll 1,5 m/1,5 m betragen.
- Die Pflanzen sind versetzt zu setzen, in Gruppen von drei bis fünf derselben Art.
- Die Pflanzlöcher sollten mit Kompost (oder Rindenmulch) überdeckt werden. Diese Schicht vermindert die Wasserverdunstung und begünstigt so ein schnelles Anwachsen der Sträucher.
- Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu sichern.
- Die Anpflanzung ist beim Aufwuchs vor Wildverbiss zu schützen.
- Zur Vermeidung hoher Ausfälle bei anhaltend trockener Witterung ist in den ersten beiden Jahren nach der Pflanzung eine ausreichende Wasserversorgung der jungen Pflanzen sicherzustellen.
- Formschnitte sind zu unterlassen.
- Alle 8 bis 15 Jahre sind die Sträucher in 50 m-Abschnitten in einer Höhe von ca. 10-20 cm über dem Boden schräg abzuschneiden („auf-den-Stock-zu-setzen“).
- Die Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.
- Abgängige Gehölze sind durch entsprechendes Pflanzgut zu ersetzen.

14.6.2 Weitere Maßnahmen auf der Vorhabensfläche

Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen zur Gestaltung des Eingriffsbereiches („Freiflächenplan – Planung“ [Bauplanung Denhof GmbH, 14.01.2019]) sind umzusetzen.

Ergänzend gilt:

- Neueinsaat von Rasen auf 5.368 m² (Biotoptyp EA3)
- Diese vg. Fläche sollte, wenn möglich, extensiv genutzt werden (keine Düngung, keine Biozide, zweimalige Mahd pro Jahr)
- Anlage des Havariewalls als Biotoptyp VA, mr4 „Böschungen ohne Bepflanzung“
- Der neue Fahrweg ist teilversiegelt anzulegen (Biotoptyp VF1)

14.7 Auflagen zum Schutz bestehender Gehölze während der Bauzeit

14.7.1 Während der Bauarbeiten sind die Gehölzbestände (Birken entlang der nördlichen Flurstücksgrenze und Alteichenbestand östlich des bereits bestehenden Anlagenteils) durch Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vor Beschädigung zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelbereich der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.

14.8 Maßnahmen zum Landschaftsschutz

14.8.1 Für die Außenwände und die Dacheindeckung des Endlagers 3 sind Materialien und Farben zu verwenden, die sich in das Umfeld einfügen:

- Braun-, Beige-, Grün- oder Grautöne
- keine (stark) reflektierenden Materialien

14.9 Artenschutzrechtliche Hinweise in Bezug auf Fledermäuse

14.9.1 Der Alteichenriegel, zumindest der Kronenbereich, zwischen bestehender Biogasanlage und der Hofstelle sollte als Dunkelraum erhalten bleiben, um seine Nahrungshabitatfunktion für lichtempfindliche Fledermäuse aufrechtzuerhalten.

- Die entsprechende Anpassung der geplanten Beleuchtung (z. B. Ausrichtung der Leuchtenkörper (Ausleuchtung nach unten), Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, Verwendung von Bewegungssensoren) wird empfohlen.

15. Hinweise zum Düngemittelrecht

15.1 Einstufung des Ausgangsmaterials

15.1.1 Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 der DüMV gelisteten Materialien zulässig. Die Ausgangsstoffe des Stoffkatalogs unter Nr. 3.1 entsprechen dieser Liste. Der Gärrest aus dieser Biogasanlage ist aufgrund der vorgenannten Ausgangsstoffe als Wirtschaftsdünger zu bezeichnen (§ 4 der DüMV¹).

15.1.2 Als Aufbereitungshilfsmittel dürfen ausschließlich Stoffe der Anlage 2, Tabelle 8.1 (DüMV) oder Anwendungshilfsmittel der Anlage 2, Tabelle 8.2 (DüMV) verwendet werden.

15.1.3 Reinigungsabwässer aus der Stallreinigung oder der Fahrzeug- und Gerätereinigung dürfen nicht in die Biogasanlage eingeleitet werden, sofern Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel verwendet wurden.

¹ Düngemittelverordnung vom 05. Dezember 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung

15.1.4 Anforderungen an Wirtschaftsdünger:

Gemäß § 2 Nr. 1 DüngG² i. V. m. § 4 DüMV müssen Wirtschaftsdünger

- sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken und
- für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein.

15.2 Grenzwerte

15.2.1 Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV:

Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a. Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM,
- b. Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM
- c. sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

15.2.2 Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 DüMV:

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 Düngemittelverordnung:

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1
Dioxine und dl-PCB	30 ng WHO-TEQ 2005

15.3 Kennzeichnungsvorgaben

Bei Abgabe muss der Gärrest im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein. Bei Separation des Gärrestes muss für jede der Phasen eine eigenständige Kennzeichnung erstellt werden. Hinweise und Beispiele zur Düngemitteldeklaration sind zu finden unter

<http://www.lanuv.nrw.de/verbraucher/marktueberwachung/duengemittel/formulare-deklarationshilfen/>

² Düngegesetz vom 09. Januar 2009 in der zur Zeit gültigen Fassung

15.4 Gütesicherung

- 15.4.1 Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Gärrestes verantwortlich. Daher sollten die in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallenden Gärreste regelmäßig analysiert werden. Dafür sollte das Gärrestlager über eine geeignete Probenahmeverrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.
- 15.4.2 Mit der Untersuchung sollte ein Labor beauftragt werden, das nach DIN EN ISO 17025:2000 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.
- 15.4.3 Die durch Analysen errechnete Nährstoffabfuhr über den Gärrest sollte mit der rechnerischen Nährstoffmenge der Inputstoffe abgeglichen werden. Sollten Abweichungen zwischen Nährstoffeinsatz und Nährstoffabfuhr auftreten, sollte dem nachgegangen werden.

15.5 Anwendung

- 15.5.1 Bei der Ausbringung eines Wirtschaftsdüngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Herbstdüngung mit Gärresten nur noch zu bestimmten Kulturen (Bestände mit Nährstoffentzug im Herbst wie z. B. Raps) zulässig ist und entsprechende Lagerkapazitäten vorgehalten werden sollten.

15.6 Zusammenfassung

Sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen gegen das Inverkehrbringen und die Verwendung des Gärrestes in der Landwirtschaft keine Bedenken. Die genannten Untersuchungsvorgaben werden zur Kontrolle der Einhaltung der gekennzeichneten Nährstoffgehalte, der stofflichen Unbedenklichkeit und zur Erfassung der Nährstoffströme empfohlen.

16. Sonstige Nebenbestimmungen

- 16.1 Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Biogasproduktion in Nm³ des vorangegangenen Jahres in geeigneter Weise schriftlich nachzuweisen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 2. | Antrag, Kurzbeschreibung | 3 Blatt |
| 3. | Antrag, Formular 1 | 3 Blatt |
| | Vertretungsvollmacht | 1 Blatt |
| | Rohbau- und Herstellungskosten | 1 Blatt |
| | Genehmigungsbestand, Formular 1, Blatt 3 | 1 Blatt |
| | Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2 | 3 Blatt |
| | Baugenehmigung vom 23.03.2011 | 13 Blatt |
| | Baugenehmigung vom 14.06.2017 | 10 Blatt |
| 4. | Pläne | 5 Blatt |
| | - Topografische Karte, M. 1 : 25.000 | |
| | - Deutsche Grundkarte, M. 1 : 5.000 | |
| | - Lageplan, M. 1 : 1.000 | |
| | - Übersichtsplan, M. 1 : 250 | |
| 5. | Bauvorlagen | 38 Blatt |
| | - Projektkurzbeschreibung inkl. Stoffherkunft | |
| | - Bauantragsunterlagen | |
| | - Rückbauverpflichtung | |
| | - Topografische Karte, M. 1 : 25.000 | |
| | - Lageplan, M. 1 : 1.000 | |
| | - Übersichtsplan, M. 1 : 250 | |
| | - Schnitte Endlager und Fahrsilo, M. 1 : 100 | |
| | - Ansichten Endlager, Warmwasserspeicher und Fahrsilo, M. 1 : 150 | |
| | - Grundriss BHKW-Gebäude, M. 1 : 100 | |
| | - Ansichten BHKW-Gebäude, M. 1 : 100 | |
| | - Schnitt Havariewall, M. 1 : 50 | |
| 6. | Brandschutzkonzept | 47 Blatt |
| | - Lageplan zum BSK | |
| | - Endlager 3 zum BSK | |
| | - Grundriss zum BSK (Ex-Bereiche) | |
| | - Schnitte zum BSK | |
| 7. | Anlage und Betrieb inkl. | 39 Blatt |
| | - Einsatzstoffe | |
| | - Havariebeckenplan, M. 1 : 500 | |
| | - Emissionen und Minderungsmaßnahmen | |
| | - Emissionsquellenplan, M. 1 : 500 | |
| | - Arbeitsschutz und Anlagensicherheit (StörfallVO) | |
| | - Abfall, Wassergefährdende Stoffe, Betriebseinstellung | |
| | - Fließbild | |
| | - Maschinenaufstellplan, M. 1 : 500 | |

8.	Formularblätter	28 Blatt
	- Inkl. Stellungnahme 42. BImSchV	
9.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	12 Blatt
10.	Sonstige Unterlagen	11 Blatt
	- Anlagentechnische Berechnung	
	- BHKW-Datenblätter	
11.	Landwirtschaftliche Nachweise	5 Blatt
12.	Explosionsschutzdokument	27 Blatt
	- Inkl. Explosionsschutzpläne (Schnitt Endlager 3, Grundriss)	
13.	Gefährdungsbeurteilung	23 Blatt
14.	Eingriffs- und Ausgleichsplanung	13 Blatt
	- Freiflächenplan Bestand – Planung, M. 1 : 1.000	
	- Externe Ausgleichsfläche, M. 1 : 2.000	
	- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	
15.	Artenschutzrechtliche Prüfung	30 Blatt
16.	FFH- Verträglichkeitsuntersuchung	91 Blatt
	- Inkl. Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	
17.	Entwässerungsantrag inkl.	32 Blatt
	- Inkl. Lageplan, M. 1 : 1.000	
	- Entwässerungsflächenplan	
	- Entwässerungsplan, M. 1 : 250	
	- Grundriss Regenrückhaltebecken und Einleitstelle, M. 1 : 100	
	- Schnitt Regenrückhaltebecken	
	- Detailansicht Schacht mit Tauchwand	
	- Schemaskizze Leckerkennungssystem	
	- Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft gem. § 37 AwSV	
	- Prüfbericht anlagenbezogener Gewässerschutz	
	- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.11.2011	
18.	Maßnahmen zur Umsetzung der EG-VO 1069/2009	5 Blatt
19.	Betriebsgeheime Unterlagen	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59597 Erwitte, Lusebrink 1, eine Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer Produktionskapazität von < 1,2 Mio. Nm³/a sowie einer installierten Gesamtfeuerwärmeleistung von < 1.000 kW.

Hierbei handelt es sich um eine baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen der Bauordnung NRW erforderlich waren und auch erteilt worden sind (Baugenehmigungen des Kreises Soest vom 23.03.2011 sowie 14.06.2017).

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 12.09.2017, eingegangen am 02.11.2017, zuletzt ergänzt am 12.02.2019, bezweckt die Erteilung Genehmigung zur Änderung der bisher baurechtlich zugelassenen Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Im Wesentlichen soll die Lagerkapazität an Gärresten durch die Errichtung eines weiteren Gärrestelagers erweitert, ein weiteres BHKW zur Spitzenlastabdeckung installiert wie auch die Biogas-Produktion erhöht werden. Darüber hinaus ist die Vergrößerung der Fahrsiloanlage, die bauliche Erweiterung des BHKW-Gebäudes wie auch die Errichtung eines Warmwasserspeichers vorgesehen.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Durch das beabsichtigte Vorhaben erhöht sich die Produktionskapazität an Rohgas, das durch die anaerobe Vergärung von Gülle entsteht, auf über 1,2 Mio. Normkubikmetern pro Jahr; die Feuerwärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas erhöht sich auf über 1 MW; die Lagerkapazität des Gärrestelager überschreitet 6.500 Kubikmeter.

Mithin sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 der 4. BImSchV erfüllt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus den folgenden Nummern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV):

- **Nummer 8.6.3.2 (V)**

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt;

- **Nummer 1.2.2.2 (V)**

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen;

- **Nummer 9.36 (V)**

Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

Dies bedeutet, dass das Vorhaben erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden kann. Dieses umfasst dann sowohl den bisher schon baurechtlich genehmigten Bestand als auch die geplanten Änderungen und Erweiterungen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG und ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigen.

Durch das beantragte Vorhaben wird die Anlage ein Betriebsbereich i. S. der 12. BImSchV. Nach § 19 Abs. 4 BImSchG kann das Vorhaben nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden. Grundlage dafür ist die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, nach welcher laut Art. 15 i. V. m. Art. 13 die Öffentlichkeit bei einer Ansiedlung neuer „Störfallbetriebe“ im Entscheidungsverfahren zu beteiligen ist.

In diesen Fällen ist das Verfahren nach § 10 BImSchG mit Ausnahme der nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 sowie Abs. 6 vorgesehenen Erörterung durchzuführen („öffentliches Genehmigungsverfahren“).

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und den Nrn. 8.4.2.2 sowie Nr. 1.2.2.2 der Spalte 2 nach Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zur

- biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit eine Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, sowie
- Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „S“ versehen ist, war für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, die in zwei Stufen durchgeführt wird. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Mit dem Antrag und den Ergänzungen legte die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG lag nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Ferner ist festzuhalten, dass § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) bei dem geplanten Vorhaben nicht zu berücksichtigen war, da es sich bei der Anlage um kein Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BImSchG handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG war anhand der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG festzustellen, dass aufgrund einer besonderen örtlichen Gegebenheit - und zwar, dass sich das Vorhaben innerhalb eines Vogelschutzgebietes befindet - nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 S. 4 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Als wesentlicher Grund, der dieser Feststellung zugrunde liegt, ist festzuhalten, dass die dem Antrag beigelegte artenschutzrechtliche Prüfung i. V. m. der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Vogelarten sicher ausgeschlossen werden und keine sonstigen artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 20.04.2019 im Amtsblatt Nr. 16/2019 für den Regierungsbezirk Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg veröffentlicht.

Verfahrensanforderungen aus der Störfallverordnung

Bei dem Vorhaben handelt es sich dahingehend um eine störfallrelevante Änderung, als dass die Anlage durch die beantragten Erweiterungen erstmalig Betriebsbereich i. S. der 12. BImSchV wird.

Infolgedessen war das Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 4 BImSchG durchzuführen.

IED

Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 2, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Erwitte
- Planungsbehörde vom 06.07.2018

- Landrätin des Kreises Soest als
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 11.07.2018
- Brandschutzdienststelle vom 14.06.2018
- Veterinärdienststelle vom 18.06.2018

- Landwirtschaftskammer NRW vom 04.07.2018

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher-
Schutz NRW (LANUV)
- Düngemittelverkehrskontrolle vom 15.06.2018

- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 51 - Natur-/Landschafts-/Artenschutz vom 28.03.2019
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 26.07.2018
- Dezernat 53 - Störfallrecht vom 04.09.2018
- Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 16.11.2018
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 06.07.2018

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 23.06.2018 im Amtsblatt Nr. 25/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 23.06.2018 in der im Einwirkungsbereich der Anlage verbreiteten Tageszeitung DER PATRIOT aus Lippstadt.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 25.06.2018 bis einschließlich 27.07.2018 bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus, und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund, aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 25.06.2018 bis zum 10.08.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich, das nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB zu beurteilen ist. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte vom 29.04.2009 liegt das Vorhaben in einem Gebiet, das als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Der Rat der Stadt Erwitte hat in der Sitzung am 05.07.2018 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erklären.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen, da es sich hier um die Lagerung unbedeutender Abfallmengen handelt, deren Entsorgungskosten niedriger als 10.000 € sind.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)
- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Lärm/Erschütterungen

Die beabsichtigten Anlagenkomponenten sind dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend ausgeführt. Das BHKW-Modul wird mit einem Schalldämpfer ausgerüstet, schwingungsarm aufgestellt und befindet sich ferner innerhalb eines massiven BHKW-Gebäudes.

Der nächstgelegene Immissionsaufpunkt befindet sich in über einem Kilometer Entfernung. Die dem Antrag beigelegte exemplarische Schallausbreitungsrechnung belegt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am nächstgelegenen Immissionsort eingehalten werden.

Die zusätzlichen An- und Ablieferfahrten an Eingangsstoffen sowie Gärresten werden als geringfügig angesehen und sind ferner Teil des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes.

Gerüche

Die Anlage befindet sich im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Die von der Anlage und ergänzend von dem Vorhaben ausgehenden Gerüche sind als für das Umland üblich anzusehen.

Die von der Gülle ausgehenden Gerüche werden im Vergleich zu unbehandelter Gülle durch den Behandlungsprozess reduziert. Mit der Behandlung ist eine geschlossene Lagerung verbunden.

Offene Mistlagerung sowie Pflanzensilage wird gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis abgedeckt bzw. ordnungsgemäß einsilliert und ebenfalls abgedeckt.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Luftverunreinigungen

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für das beantragte BHKW-Modul wurden gemäß der TA Luft festgelegt. Da das vorhandene BHKW-Modul eine Gesamtfeuerwärmeleistung von nahe 1 MW aufweist und dieses in Verbindung mit dem beantragten Modul genehmigungsrechtlich eine „gemeinsame Anlage“ nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV darstellt, waren verschärfende Anforderungen an Emissionsbegrenzungen für das BHKW im Bestand angemessen.

Die Emissionsbegrenzungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 a), b) und c) und Nr. 5.1.2 a), b) und c) wurden nach Nr. 5.4.1.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) berechnet. Die Berechnung der Emissionsbegrenzung für Schwefeloxide hat demgemäß nach Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft zu erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, dass auf einen Bezugssauerstoffgehalt im Abgas von 5 vom Hundert umzurechnen ist.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 d) und 5.1.2 d) sowie der damit verbundenen wiederkehrend zu tätigen Emissionsmessungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 ergeben sich aus den Regelungen der TA Luft in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2016 (Az.: V-4/ 8850.1.1-Et) über die LAI-Vollzugsempfehlungen zur Reklassifizierung von Formaldehyd vom 09.12.2015.

Die BHKW-Module sind dem Stand der Emissionsminderungstechnik entsprechend ausgeführt (Katalysator). Dass die festgesetzten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, ist zu erwarten. Wiederkehrende Emissionsmessungen stellen die Einhaltung der Werte sicher.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Mit Umsetzung des Vorhabens unterliegt die Anlage fortan den Anforderungen der 12. BImSchV und stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse mit Grundpflichten dar.

In der Anlage wird entzündbares Biogas vorhanden sein. Die Risiken für Störfälle werden aufgrund der verwendeten bewährten Technik und Betriebsweise als gering eingeschätzt.

Um die Gefahren von Störfällen zu verhindern und eventuelle Auswirkungen von dennoch eintretenden Störfällen zu begrenzen, werden von Seiten der Betreiberin ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt, systematische Gefahrenanalysen durchgeführt, die ermittelten sicherheitsrelevanten Anlagenteile ständig überwacht und alle Grundpflichten der 12. BImSchV wie auch der Stand der Sicherheitstechnik beachtet. Etwaige Schadensfälle (Abbrand, Verlust der Gasblase etc.) sind von kurzer Dauer und finden lediglich auf begrenztem Raum statt.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

AwSV

Wassergefährdende Stoffe kommen bei dem geplanten Vorhaben in nur untergeordnetem Maße zum Einsatz.

Das zum Betrieb des beabsichtigten Motors benötigte sowie anfallende Frisch- und Altöl befindet sich in Behältern, die ihrerseits wiederum auf dichten Auffangwannen gelagert werden. Ebenso wird der beabsichtigte Motor oberhalb einer dichten Auffangwanne installiert.

Der beantragte Gärrestbehälter sowie zugehörige Leitungen und die Fahrsiloanlage werden beständig und dicht sowie gemäß den technischen Anforderungen ausgeführt. Ferner sind die in Rede Anlagenteile zur Inbetriebnahme sowie wiederkehrend von einem AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.

Als Rückhalt für etwaig austretende Gärreste („Havarie“) sowie für Löschwässer fungiert der beabsichtigte Havariewall.

Die nachfolgend genannten Anlagenteile waren aus Sicht der Anforderungen der AwSV insbesondere zu betrachten:

- Errichtung und Betrieb eines dritten Gärrestelagers inkl. Gasspeicher (zwei unterirdisch errichtete Gärrestelager sind bereits Bestand und genehmigt durch Kreis Soest)
- Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKWs
- Erweiterung der Fahrsiloanlage
- Errichtung eines Havariebeckens

Aufgrund der neu zu errichteten Umwallung ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen im Havariefall des Gärrestebehälters vorhanden (Behälterinhalt + 96 m³ Löschwasser). Brände in BHKW-Aufstellungsräumen und Schaltschränken werden nicht mit Wasser, sondern mit Schaum oder CO² gelöscht.

Die Prüfung, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht, hat ergeben, dass sämtliche Belange aus dem Rechtsbereich AwSV und zur Löschwasserrückhaltung unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen ausreichend eingehalten werden.

Abwasser/Niederschlagswasser

Abwasser wird durch das beabsichtigte Vorhaben nicht erzeugt. Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen sind somit nicht erforderlich.

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser der neuen Dachflächen (z. B. Gärrestbehälter) entwässert rinnenlos und versickert großflächig im Bereich der unbefestigten Bodenfläche im Umfeld der Anlage.

Die Entwässerung der Fahrsiloanlage erfolgt im Trennsystem. Unbelastetes Niederschlagswasser von gereinigten Siloflächen oder das von der Silagen-Folie ablaufende Wasser wird dem Regenrückhaltebecken zugeleitet oder versickert großflächig. Das verunreinigte Niederschlagswasser von befüllten Siloflächen wird dem Sammelbehälter und schließlich der Behandlung zugeführt.

Niederschlagswasser, das ungefasst auf die Fahrflächen gelangt, wird dem Schmutzwassersystem zugeführt.

Abfall

Zusätzliche und vor allen Dingen neue Abfälle sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Bioabfälle werden nicht eingesetzt.

Es ist mit einem geringfügig erhöhten (Motor-)Ölverbrauch und mit damit verbundener Verbrauchsmaterial zu rechnen, das wiederum ordnungsgemäß entsorgt wird und mithin als unwesentlich angesehen werden kann.

Bei dem produzierten Gärrest handelt es sich nicht um Abfall, sondern um ein Produkt, das landwirtschaftlich verwertet wird.

Natur-/ Arten-/ Habitat-/ Landschaftsschutz

Die baulichen Maßnahmen fügen sich in das bestehende Landschaftsbild und die Nutzung des landwirtschaftlich geprägten Umlandes ein; in Teilen werden diese durch Gehölzpflanzungen eingefasst. Die Baumaßnahmen finden z. T. auf bereits versiegelter Fläche statt; Flächen, die neuversiegelt werden sollen, werden auf Basis einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durch entsprechende Maßnahmen und Schaffung von neuen Naturräumen höherer Biotopwertpunkte ausgeglichen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Vogelschutzgebiet. Die dem Antrag beigelegte artenschutzrechtliche Prüfung i. V. m. der FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der dort beschriebenen Schadensbegrenzungs- und CEF-Maßnahme [*continous ecological functionality.measures*] sowie auf Basis der Eingriffs- und Ausgleichsplanung beruhenden Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Vogelarten sicher ausgeschlossen werden und keine sonstigen artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Veterinärrecht

Aus veterinärrechtlicher Sicht bestehen gegen das beabsichtigte Vorhaben keine Bedenken.

Landwirtschaft/Düngerecht

Die aus der Anlage bzw. dem zuliefernden Mastbetrieb anfallenden Nährstoffe können ordnungsgemäß landwirtschaftlich verwertet werden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 968.640 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

$$\underline{4155,50 \text{ €}} \text{ (abgerundet)}$$

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Kreises Soest gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der Rohbausumme i. V. m. der Tarifstelle 2.4.1.4 c) mit 13 v.T. der Herstellungssumme, wobei die Herstellungskosten für das BHKW nach 2.1.3 um 50 % reduziert wurden, und ergibt somit

$$\underline{8.367,50 \text{ €}}$$

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

$$\underline{2.575,00 \text{ €}}$$

angemessen.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt 10.942,50 Euro

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

10.942,50 €

=====

(in Worten: Zehntausendneunhundertzweiundvierzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, 26.04.2019

Im Auftrag

(Schmidt)